

## Landesliste

der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerber vorgeschlagen: <sup>1</sup>

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
2. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände

, den

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

<sup>1</sup> Die Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in eine Anlage ausgeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.

<sup>2</sup> Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.